

EINWOHNERGEMEINDE



**Verordnung betreffend die Entschädigung und  
den Auslagenersatz der Behörden, Kommissio-  
nen und Nebenfunktionen**

**vom 19. November 2008**

---



## **INHALTSVERZEICHNIS**

Art. 1	Geltungsbereich .....	3
Art. 2	Ausserordentliche Inanspruchnahme.....	3
Art. 3	Auslagenersatz.....	3
Art. 4	Essen von Behörden und Kommissionen .....	3
Art. 5	Aufheben bisherigen Rechts .....	4
Art. 6	Inkrafttreten .....	4

---

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Allschwil erlässt, gestützt auf § 4 Abs. 3 sowie § 5 des Reglements über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Gemeinde Allschwil vom 24. Mai 2000 nachstehende Verordnung:

#### Art. 1 Geltungsbereich

Die Verordnung regelt die Entschädigung für die ausserordentliche Inanspruchnahme und den Auslagenersatz der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen.

#### Art. 2 Ausserordentliche Inanspruchnahme

<sup>1</sup>Als ausserordentliche Inanspruchnahme gelten folgende Leistungen:

1. Subkommissionssitzungen mit mindestens zwei Mitgliedern.
2. Das Verfassen von Kommissions- und Subkommissionsberichten.
3. Arbeiten im Auftrag der Behörde oder Kommission gemäss Protokollbeschluss.
4. Die Teilnahme an Konferenzen, Tagungen, Workshops, Seminaren u. ä. sowie die Besichtigung von Heimen, Firmen, Institutionen u. ä., sofern sie von der Behörde oder Kommission beschlossen wurden.
5. Die Mitarbeit in Arbeits- und Projektgruppen, sofern sie von der Behörde oder Kommission beschlossen wurde.

<sup>2</sup>Alle anderen Leistungen sind durch das Fixum oder durch ein ordentliches Sitzungsgeld abgegolten.

<sup>3</sup>Die Mitglieder des Gemeinderates können keine ausserordentliche Inanspruchnahme gemäss Art. 2 Abs. 1 geltend machen. Sämtliche Leistungen der Mitglieder des Gemeinderates sind durch das Fixum oder durch ein ordentliches Sitzungsgeld abgegolten.

**Kommentiert [SR-r1]:** Wird verschoben ins Reglement.

<sup>4</sup>Für die ausserordentliche Inanspruchnahmen werden gemäss Abrechnung Stundenentschädigungen nach Massgabe des ordentlichen Sitzungsgeldes oder Taggeldes gemäss § 4 Absätze 1 und 2 des Reglements über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen vom 24. Mai 2000 ausgerichtet.

<sup>5</sup>Über die Entgeltung vorliegend nicht geregelter Beanspruchungen entscheidet jeweils das Präsidium der jeweiligen Behörde oder Kommission.

**Kommentiert [SR-r2]:** Einschub als neue Bestimmung: Verrechnete Stunden beziehungsweise Solde müssen durch Rapporte, Aufgebote oder Protokolle belegt sein.

#### Art. 3 Auslagenersatz

Der Auslagenersatz richtet sich nach den Artikeln 8 und 9 der Verordnung zum Personal- und Beoldungsreglement der Einwohnergemeinde Allschwil vom 24. Mai 2000.

**Kommentiert [SR-r3]:** Wird korrigiert: Art. 10 statt Art. 8 und 9.

#### Art. 4 Essen von Behörden und Kommissionen

<sup>1</sup>Auf Antrag beteiligt sich die Gemeinde wie folgt an den Kosten für Essen von Gesamtbehörden und -kommissionen:

Behörden:	1x jährlich;
ständige Kommissionen:	1x pro Amtsperiode;
nichtständige Kommissionen:	1x pro Amtsperiode bzw. zum Abschluss der Tätigkeit;
aktives Feuerwehrkorps:	1x jährlich inkl. beschränkte Anzahl Gäste.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat legt die Kostenbeteiligung der Gemeinde pro Person periodisch neu fest und teilt diese den Behörden und Kommissionen mit.

**Art. 5 Aufheben bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle bisherigen, dieser Verordnung widersprechenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

**Art. 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt per 1. Dezember 2008 in Kraft.

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Dr. Anton Lauber

Sandra Steiner